

BAUVORSCHRIFTEN
DER STADT LAUDA - KOENIGSHOFEN
ZUM BEBAUUNGSPLAN " PFUETZENAECCKER "
STADTTEIL GERLACHSHEIM

1. TEIL: RECHTSGRUNDLAGEN:

1. §§ 1 BIS 2 A, 8 BIS 9 A DES BUNDESBAUGESETZES IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.08.1976 (BGBL. I S. 2256) - BBAUG. - .
2. §§ 1 - 23 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG I. D. F. VOM 1.10.1977 (BGBL. I S. 1763) - BAUNVO - .
3. §§ 1 - 3 UND ANLAGE DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 (BGBL. I S. 21) .
4. §§ 3,7,9,16 UND 111 DER LANDESBAUVERORDNUNG FUER BADEN - WUERTTEMBERG VOM 20.06.1972 (GES. BL. S. 351) - LBO- .

2. TEIL: PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNG (§ 9 ABS. 1-3 BBAUG)

I. ABSCHNITT:

ALLGEMEINES: § 1 RAEUMLICHER GELTUNGSBEREICH

DER RAEUMLICHE GELTUNGSBEREICH IST NACH MASSGABE DER VORSCHRIFTEN DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.01.1965 (GES.BL. S. 21) I BEBAUUNGSPLAN ABGEGRENZT.

§ 2 AUSNAHMEN UND BEFREIUNGEN

AUSNAHMEN UND BEFREIUNGEN IN WICHTIGEN ODER SONST DIE OEFFENTLICHEN INTERESSEN BEEINTRAECHENDEN BAUSACHEN, BEDUERFEN DER ZUSTIMMUNG DER STADT. DIE ZUSTIMMUNG ZUR ERTEILUNG VON AUSNAHMEN UND BEFREIUNGEN KANN AN BESONDERE BEDINGUNGEN GEKNUEPFT WERDEN. IM UEBRIGEN GELTEN DIE GRUNDSAETZE DES § 31 BBAUG.

gemäß § 31 Bundesbaugesetz i. d. F. vom 18. Aug. 1970 i. V. mit § 2 Abs. 1 der 2. DVO zum Bundesbaugesetz i. d. F. vom 18. Febr. 1977

Tauberbischofsheim, den 28. März 1981

Landratsamt Main-Tauber-Kreis

- Kreisbauamt -

II. ABSCHNITT:

BESONDERE ART
DER BAULICHEN
NUTZUNG:

§ 3 BAUGEBIETE

DER RAEUMLICHE GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGS-
PLANES IST ALS GEWERBE GEBIET GE UND ALS GE/E
FESTGESETZT.

IM EINGESCHRAENKTEN GEWERBE GEBIET GE/E SIND
NUR NICHTBELAESTIGENDE BETRIEBE UND ANLAGEN
ZULAESSIG. GENEHMIGUNGSPFLICHTIGE ANLAGEN NACH
DEM BUNDES- IMMISSIONSSCHUTZGESETZ SIND NICHT
ZUGELASSEN.

§ 4 NEBEN- UND VERSORGUNGSANLAGEN

1. NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14, ABS. 1
BAUNVO SIND NICHT ZULAESSIG.

2. FUER DIE DER VERSORUNG DER BAUGEBIETE
MIT ELEKTRIZITAET UND WASSER SOWIE ZUR
ABLEITUNG VON ABWASSER DIENENDEN
NEBENANLAGEN IST § 14, ABS. 2 BAUNVO
ANZUWENDEN.

3. ANLAGEN DER AUSSENWERBUNG, AUTOMATEN UND
SCHAUKAESTEN SIND NUR AUF DEN UEBERBAU-
BAREN GRUNDSTUECKSFLEACHEN ZULAESSIG.
WERBEANLAGEN SIND NUR AN DER STAETTE DER
LEISTUNG ZULAESSIG.

III. ABSCHNITT:

MASS DER BAULICHEN
NUTZUNG:

§ 5 ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG IST DURCH
FESTSETZUNG DER GRUND- UND GESCHOSSFLEACHEN-
ZAHLEN, SOWIE DER ZAHL DER VOLLGESCHOSSE IM
BEBAUUNGSPLAN BESTIMMT.

§ 6 ZULAESSIGES MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

1. DIE HOECHSTWERTE DER GRUND- UND GESCHOSS-
FLEACHENZAHLEN SIND DURCH EINTRAGUNGEN IM
BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZT.

2. DIE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE IST DURCH
EINTRAGUNG IN DEN BEBAUUNGSPLAN ALS
HOECHSTWERT FESTGESETZT.



Genehmigt nach § 11 des Bundesbau-
gesetzes i. d. F. vom 18. Aug. 1976 i. V.
mit § 2 Abs. 1 der 2. DVO zum Bau-
baugesetz i. d. F. vom 18. Febr. 1977

Tauber bischofshofheim, den ... 28. März 1984
Landratsamt Main-Tauber-Kreis
- Kreisbauamt -

3. INNERHALB DES SCHUTZSTREIFENS DER 110 KV DOPPELLEITUNG SIND NUR BAUWERKE ZULAESSIG, BEI DENEN DER NACH VDE 0210 VORGESCHRIEBENE SICHERHEITSABSTAND VON 3,0 M ZU DEN BEI TIEFSTEM DURCHGANG RUHENDEN UND AUSGESCHWUNGENEN LEITERSEIL EINGEHALTEN IST. VON DEN BAUVORHABEN, WO DAS BAUGRUNDSTUECK VOM SCHUTZSTREIFEN BERUEHRT WIRD, IST DAS AMTLICHE BAUGESUCH DER BADENWERK AG, KARLSRUHE, VORZULEGEN.

IV. ABSCHNITT:

BAUWEISE UND
UEBERBAUBARE
GRUNDSTUECKS-
FLAECHEEN:

§ 7 BAUWEISE

SIEHE EINTRAGUNG IN DEN BEBAUUNGSPLAN.

§ 8 UEBERBAUBARE GRUNDSTUECKSFLAECHEEN

DIE UEBERBAUBAREN GRUNDSTUECKSFLAECHEEN SIND IM BEBAUUNGSPLAN DURCH BAULINIEN UND BAUGRENZEN FESTGESETZT.

V. ABSCHNITT:

BAU-
GESTALTUNG:

§ 9 ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

ENTLANG DES FELDWEGES PARALLEL ZUR L 511, ENTLANG DER STICHSTRASSE BEIM AUSSIEDLER FLEUCHHAUS UND ENTLANG DES WASSERGRABENS AUF DER WESTSEITE DES PLANUNGSBEREICHES IST EIN CA. 5 M BREITER PFLANZSTREIFEN ANZULEGEN, DER MIT BAUM- UND PFLANZGRUPPEN ZU BEPFLANZEN IST. DIE GEBAEUDE SIND ZU GESTALTEN, DASS SIE NACH FORM, WERKSTOFF, FARBE UND BAUTEILEN ZUEINANDER NICHT VERUNSTALTET WIRKEN. FUER DIE FASSADEN DUERFEN NUR GEBROCHENE, GEDECKTE FARBTOENE VERWENDET WERDEN, DIESE SIND DAUERND BEIZUBEHALTEN.

§ 10 FORM UND STELLUNG DER GEBAEUDE

1. FUER DIE STELLUNG DER GEBAEUDE, SOWIE FUER DIE DACHFORM SIND DIE EINTRAGUNGEN IM BEBAUUNGSPLAN MASSGEBEND.
2. FUER DIE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE SIND DIE EINTRAGUNGEN IM BEBAUUNGSPLAN MASSGEBEND.

Tauberschofheim, den 28. März 1984

Landratsamt Main-Tauber-Kreis

- Kreisbauamt -

§ 11 DAECHER

1. IM GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES SIND SATTELDAECHER ODER FLACHDAECHER ZULAESSIG.
2. SATTELDAECHER SIND MIT DACHNEIGUNGEN ENTSPRECHEND DEN EINTRAGUNGEN IM LAGEPLAN AUSZUFUEHREN. SATTELDAECHER SIND MIT ROT-BRAUNEM BIS ROTEM MATERIAL EINZUDECKEN.
3. DACHAUFBAUTEN SIND BEI SATTELDAECHERN NICHT ZULAESSIG.

§ 12 GARAGEN

1. GARAGEN SIND FREISTEHEND NUR INNERHALB DER UEBERBAUBAREN GRUNDSTUECKSFLAECHE ZULAESSIG ODER AUF BESONDERS DAFUER AUSGEWIESENEN FLAECHE. ES SIND DOPPELGARAGEN ZULAESSIG.
2. GARAGEN MUESSEN MIT EINEM FLACHDACH GEBAUT WERDEN ODER KOENNEN MIT IN DAS DACH DES HAUPTGEBAEUDES EINBEZOGEN WERDEN.
3. BEI GARAGEN, DIE IN DEN HANG EINZUBAUEN SIND, WIRD VERLANGT, DASS IN FORTSETZUNG DER GRUENFLAECHE AUF DEM GARAGENDACH RASEN ANGELEGT WIRD. ES DARF AUCH MIT PLATTEN BELEGT WERDEN, WENN ES MIT PFLANZBEETEN BEGRUENT WIRD. IN DIESEN FAELLEN DUERFEN GARAGEN AUCH AUSSERHALB DER AUSGEWIESENEN FLAECHE ERRICHTET WERDEN.
4. DIE OBERFLAECHE DER GARAGENVORPLAETZE UND STELLPLAETZEN MUSS SO SICHER BEFESTIGT WERDEN, DASS OEFFENTLICHE VERKEHRFLAECHE NICHT BESCHMUTZT WERDEN.
5. VOR JEDER GARAGE IST EIN STAURAUUM VON MIND. 5 M VORZUSEHEN.



Genehmigt nach § 11 des Bundesbau-
gesetzes i. d. F. vom 13. April 1960 i. V.
mit § 2 Abs. 1 der 2. DVO zum Bundes-
baugesetz i. d. F. vom 16. Febr. 1977

Tauberbischofsheim, den ... 28. März 1984
Landratsamt Main-Tauber-Kreis
- Kreisbauamt -

§ 13 GRUNDSTUECKSGESTALTUNG UND VORGAERTEN

AUFFUELLUNGEN UND ABGRABUNGEN AUF DEN GRUND-
STUECKEN SIND SO DURCHZUFUEHREN, DASS DIE
GEGEBENEN NATUERLICHEN GELAENDEVERHAELTNISSE
MOEGLICHST WENIG BEEINTRAECHTIGT WERDEN UND
DUERFEN EINE HOEHE VON 1 M NICHT UEBER-
SCHREITEN.

DIE GELAENDEVERHAELTNISSE DER NACHBARGRUND-
STUECKE SIND DABEI ZU BERUECKSICHTIGEN.

ALS EINFRIEDUNGEN SIND ZULAESSIG:

- A.) SOCKEL BIS 0,20 M HOEHE MIT HECKENHINTER-
PFLANZUNG.
- B.) HECKENBEPFLANZUNG MIT DAZWISCHENLIEGENDEM
DRAHTGEFLECHT.
- C.) DIE GESAMTHOEHE DER EINFRIEDUNG DARF
1,0 M NICHT UEBERSTEIGEN.

LAUDA - KOENIGSHOFEN, DEN 13.12.1982 1982

Bürgermeisteramt



(Ansel, Bürgermeister)



Genehmigt nach § 11 des Bundesbau-
gesetzes i. d. F. vom 13. Aug. 1960 i. V.
mit § 2 Abs. 1 der 2. DVO zum Bundes-
baugesetz i. d. F. vom 13. Febr. 1977

Tauber-Königshofen, den 28. März 1984

Landratsamt Main-Tauber-Kreis
- Kreisbauamt -